

## **Die Forstbetriebsgemeinschaft als Interessenverbund / Dienstleister**

Forstbetriebsgemeinschaften (FBG), die nach den Satzungsbestimmungen ihre Mitglieder bei der Waldbewirtschaftung dienstleistend unterstützen und vermittelnd bei der Veräußerung der Walderzeugnisse tätig werden, gelten versicherungsrechtlich als Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Land- und Forstwirtschaft überwiegend dienen (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Die Mitglieder der FBG sind in diesen Fällen die forstwirtschaftlichen Unternehmer, denn sie tragen unverändert als Inhaber der Nutzungs- und Verfügungsrechte an ihrem Waldbesitz das wirtschaftliche Risiko (§§ 123 Abs.1 Nr.1, 136 Abs. 3 SGB VII).

**In diesem Fall gehören sowohl die gewählten Organmitglieder (Vorstand) in Ausübung ihres Ehrenamtes als auch die Mitglieder der FBG bei der Durchführung von Forstarbeiten in ihrem Wald zum Kreis der bei der LBG Mittel- und Ostdeutschland versicherten Personen.**

Auch sind in der Regel Personen versichert, die vom Waldeigentümer beauftragt werden, Waldarbeiten im Sinne des Waldgesetzes zu verrichten. Sofern infolge dieser Tätigkeiten ein Unfall oder eine Erkrankung eintritt, muss dies der Berufsgenossenschaft angezeigt werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Versicherungsfall vorliegen.

## **Die Forstbetriebsgemeinschaft als forstwirtschaftliches Unternehmen**

Sofern die Mitglieder die umfänglichen Nutzungs- und Verfügungsrechte an ihrem Wald der FBG übertragen, ist ausschließlich die FBG als forstwirtschaftliche Unternehmerin anzusehen und bei der LBG zu veranlassen, weil sie den Gewinn oder Verlust aus der Waldbewirtschaftung trägt.

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder, wenn diese mit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen beauftragt werden.

Die Satzungsgebung von Forstbetriebsgemeinschaften stellt die gemeinsame Waldbewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke (von den Mitgliedern in die Forstbetriebsgemeinschaft eingebrachten Waldflächen) als vornehmliche Aufgabe in den Vordergrund. Damit gehört die Waldbewirtschaftung zu den originären Mitgliedspflichten der in der FBG zusammengeschlossenen Waldeigentümer mit der Folge, dass diese nicht zum Kreis der versicherten Personen gehören. Für sie werden auch keine Beiträge erhoben.

**Auch bei auftragsgemäß verrichteten Waldarbeiten stehen die Mitglieder der FBG nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung!**

Ist jedoch zwischen der FBG als forstwirtschaftliche Unternehmerin und Mitgliedern des Zusammenschlusses ein Arbeitsverhältnis begründet und besteht insoweit eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit zum Verein, wäre aufgrund des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses Versicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gegeben.

Versicherungsschutz ist auch dann gegeben, wenn Vereinsmitglieder zwar nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Forstbetriebsgemeinschaft stehen, aber „wie ein Beschäftigter“ für den Zusammenschluss arbeitnehmerähnlich tätig werden (§ 2 Abs. 2 SGB VII).

Als ein „wie Beschäftigter“ sind die Mitglieder einer FBG jedoch nur dann dem versicherten Personenkreis zuzuordnen, wenn die verrichteten Arbeitsleistungen über den Rahmen der Mitgliedspflichten hinausgehen. Dagegen stehen forstwirtschaftliche Arbeiten, die auftragsgemäß von den Mitgliedern in Erfüllung der versicherungsfreien Mitgliedspflichten durchgeführt werden, nicht unter Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wegen des hohen Unfallrisikos bei Waldarbeiten wird deshalb für den genannten unversicherten Personenkreis empfohlen, für einen ausreichenden privaten Unfallschutz Sorge zu tragen.

In jedem Fall sollten jedoch Versicherungsfälle bei fraglicher Zuständigkeit zeitnah der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland zur versicherungsrechtlichen Prüfung angezeigt werden.

**Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LBG Mittel- und Ostdeutschland wenden:**

**LBG Mittel- und Ostdeutschland**  
Ortsteil Hönow  
Hoppegartener Str. 100  
15366 Hoppegarten

**Telefon: (03342) 36-0**  
**Fax: (03342) 36-1699**  
**Internet: [www.mod.lsv.de](http://www.mod.lsv.de)**